

das mit 2 Ngr. 5 Pf. von einem einspännigen Wagen, 4 Ngr. von einem zweispännigen Wagen, 5 Ngr. von einem dreispännigen Wagen, 6 Ngr. von einem vierspännigen Wagen für die jedesmalige Benutzung erhoben werden soll. Das Ausfahren des Botenfuhrwerks außerhalb dieser Parzellen auf den ihm bisher zwischen der neuen St. Johanniskirche und dem Theater angewiesenen Plätzen ist nicht gestattet, und haben sich Zuwiderhandelnde außer des Wegweisens ihres Fuhrwerks einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Bef. v. 3. Jan. 1865.

17. Im Interesse des sehr lebhaften Verkehrs durch das enge Marktgäßchen ist alles Befahren dieses Gäßchens, sobald das Fuhrwerk nicht seinen Zielpunkt in dem Gäßchen selbst hat, insbesondere daher auch das Durchfahren mit Hand- und Kinderwagen bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe untersagt. Bef. v. 2. Mai 1862.

18. Im Interesse der Fußgänger ist das Reiten und Fahren, ingleichen das Führen und Treiben von größerem Vieh durch das von der Poststraße nach der Moritzstraße führende enge Bernsbachgäßchen, insbesondere auch das Durchfahren mit Handwagen bei Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. untersagt. Bef. v. 5. Mai 1865.

19. In dem von der Uhlig'schen Reitbahn nach der Zwickauerstraße führenden, in der angegebenen Richtung steil abfallenden Gäßchen hat sich die Aufrechterhaltung des allgemeinen Verbotes des schnellen Fahrens und Reitens besonders nöthig gemacht und ist daher in demselben alles schnelle Fahren, sei es auch nur mit Handwagen, sowie das schnelle Reiten bei Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Bef. v. 11. Aug. 1865.

20. Wiederholt ist es vorgekommen, daß der Balkgraben mit Wagen befahren worden und dadurch nicht allein Versperrung des Weges, sondern auch Beschädigung des Ufers am Graben verursacht worden ist. Das Befahren des Balkgrabens mit Fuhrwerk aller Art ist daher bei Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten worden. Bef. v. 3. Mai 1864.

21. Allwöchentlich Sonnabends während der Marktzeit (bis auf Weiteres also in den Monaten April, August, September und October bis Abends 7 Uhr, in den Monaten November, December, Januar, Februar und März bis Abends 5 Uhr, und in den Monaten Mai, Juni und Juli bis Abends 8 Uhr) dürfen die leichten Fuhrwerke aller Art beim Fahren durch die innere Nicolaistraße, über den Roß-, Holz-, Haupt- und Neumarkt, sowie durch die innere Johannisstraße nicht anders als im Schritt fahren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechenden Gefängnißstrafen belegt. Bef. v. 15. März 1861 und 10. Mai 1862.

22. Das schnelle Fahren innerhalb der Stadt, insbesondere durch enge Straßen und um die Straßenecken, sowie über die städtischen Brücken, ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu 5 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 24. Mai und 28. Aug. 1861.

23. Das schnelle Fahren mit Roll- und Schleifwagen innerhalb der Stadt wird auf das Strengste untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Bef. v. 7. Juli 1853.

24. Bezüglich der zum Gebrauch in hiesiger Stadt bestimmten Rollwagen gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Vorderräder müssen wenigstens 1 Elle 3 Zoll und die Hinterräder mindestens 1 Elle 9 Zoll im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 4 Zoll breite Felgen haben. 2. Die Spindel, an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch alle vier Langbäume hindurch geführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Kopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt werden kann. Die Benutzung anders construirter Rollwagen ist verboten. 3. Jeder Rollwagen ist mit einem Polster von ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben. 4. Beladene wie leergehende Rollwagen dürfen, wie wiederholt eingeschärft wird, nur im Schritt gefahren werden. 5. Contraventionen werden mit Geld- nach Befinden Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 26. Juli 1853.

25. Das unnöthige und muthwillige Peitschenknallen Seiten der Fuhrwerksführer ist innerhalb des Stadtbezirks streng untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis 5 Thlr. bestraft. Fuhrwerksbesitzer haben ihre Dienstleute auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. Bef. v. 9. Aug. 1853, 29. Jan. u. 22. Aug. 1862.

26. Das Knallen mit großen Schlittenpeitschen in der Stadt ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit entsprechender Geldstrafe geahndet. Bef. v. 10. Febr. 1855.

27. Bei gefallenem Schnee sind die Pferde der in hiesiger Stadt und Vorstädten verkehrenden Wagen oder Schlitten mit Schellengeläuten zu versehen. Gleichzeitig wird das Verbot des Peitschenknallens beim Schlittensfahren in Erinnerung gebracht. Bef. v. 9. Novbr. 1858.

28. Auf den Trottoirs in Straßen und Gassen, welche mit Pflaster versehen sind, ist das Fahren mit Karren, Kinder- und anderen Wagen oder Schlitten, ebenso das Tragen von Lasten aller Art, z. B. Trag- und Hebeförben, Wasserkannen, Kisten, Koffern, Stangen, Trögen, Leitern, Mulden und anderen umfangreichen Gegenständen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Ngr. oder, dafern